

**3537/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Martin Engelberg, Mag. Eva Blimlinger,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus und das Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich geändert werden	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Artikel 1	
	Änderung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus	
<p align="center">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2020, wird wie folgt geändert:	
<p>Hinweis der ParlDion: In der beantragen Ziffer 2 müsste es, je nachdem ob die Einzahl (EZ) oder die Mehrzahl (MZ) gemeint ist, richtig lauten:</p> <p>2. ... oder einer neu zu gründenden Organisation ...</p> <p>2. ... oder neu zu gründenden Organisationen...</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	1. § 2 Abs. 4 lautet:	

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023</p>	<p style="text-align: center;">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>(4) Der Fonds erbringt einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen. Nähere Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinien des Fonds erlassen werden.</p>	<p>„(4) Der Fonds unterstützt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die den Gedenkdienst als Zivildienst oder im Zuge des freiwilligen Sozialjahres gemäß Freiwilligengesetz absolvieren, im Ausmaß von höchstens 400 Euro pro Person und Monat; 2. im Wege bestehender Institutionen (z.B. OeAD GmbH) oder einer neu zu gründender Organisationen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an internationalen Austauschprogrammen zur Bewusstseinsbildung betreffend jüdisches Leben und betreffend die Gefahren des Antisemitismus teilnehmen.“ 	<p>(4) Der Fonds erbringt einmaligeunterstützt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die den Gedenkdienst als Zivildienst oder wiederkehrende Geldleistungen. Nähere Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinienim Zuge des Fondserlassen werden freiwilligen Sozialjahres gemäß Freiwilligengesetz absolvieren, im Ausmaß von höchstens 400 Euro pro Person und Monat; 2. im Wege bestehender Institutionen (z.B. OeAD GmbH) oder einer neu zu gründender Organisationen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an internationalen Austauschprogrammen zur Bewusstseinsbildung betreffend jüdisches Leben und betreffend die Gefahren des Antisemitismus teilnehmen.
<p>Hinweis der ParliDion: Richtig müsste die Novellierungsanordnung lauten:</p> <p><i>2. In § 2 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:</i></p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p><i>2. In § 2 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:</i></p>	
<p>Hinweis der ParliDion: Im neuen Abs. 5 müsste es richtig lauten:</p> <p><i>... und ihre dabei gewonnenen Erfahrungen ...</i></p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>„(5) Anträge gemäß Abs. 3 und 4 sind individuell auf der dafür seitens des Fonds einzurichtenden Internetplattform einzubringen. Die gemäß Abs. 3 geförderten Projektträger sind verpflichtet, dem Fonds nach Abschluss des geförderten Projekts über das Projekt und die Mittelverwendung schriftlich zu berichten. Die gemäß Abs. 4 geförderten Personen sind verpflichtet, über die Ausübung ihrer Tätigkeit und ihre dabei gewonnen Erfahrungen dem Fonds schriftlich zu berichten. Die Praxis des Fonds bei der Unterstützung von Projekten gemäß Abs. 3 und 4 ist jährlich zu evaluieren.</p>	<p>(5) Anträge gemäß Abs. 3 und 4 sind individuell auf der dafür seitens des Fonds einzurichtenden Internetplattform einzubringen. Die gemäß Abs. 3 geförderten Projektträger sind verpflichtet, dem Fonds nach Abschluss des geförderten Projekts über das Projekt und die Mittelverwendung schriftlich zu berichten. Die gemäß Abs. 4 geförderten Personen sind verpflichtet, über die Ausübung ihrer Tätigkeit und ihre dabei gewonnen Erfahrungen dem Fonds schriftlich zu berichten. Die Praxis des Fonds bei der Unterstützung von Projekten gemäß Abs. 3 und 4 ist</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
		jährlich zu evaluieren.
	(6) Alle Entscheidungen über die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Geldleistungen sind gegenüber den Antragstellern und dem Kuratorium unter Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen und auf die Bestimmungen der Richtlinien (Abs. 7) nachvollziehbar schriftlich zu begründen.	(6) Alle Entscheidungen über die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Geldleistungen sind gegenüber den Antragstellern und dem Kuratorium unter Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen und auf die Bestimmungen der Richtlinien (Abs. 7) nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
	(7) Der Fonds erbringt einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen. Nähere Vorschriften über die Leistungen werden in Richtlinien des Fonds erlassen.	(7) Der Fonds erbringt einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen. Nähere Vorschriften über die Leistungen werden in Richtlinien des Fonds erlassen.
	(8) Um sicherzustellen, dass dem Fonds bei seiner Aufgabenwahrnehmung multi- und transdisziplinäre Zugänge ermöglicht werden, legt das Kuratorium auf Vorschlag des Beirates (§ 5a) inhaltliche Schwerpunkte für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Richtlinien gemäß Abs. 7 fest. Es hat in diesem Fall auch festzulegen, welcher Anteil der für die Unterstützung von Projekten zur Verfügung stehenden Mittel (Abs. 3) für die jeweiligen Schwerpunkte zu verwenden ist, wobei dieser Anteil mindestens 30% und maximal 50% der zur Verfügung stehenden Mittel zu betragen hat. Nähere Vorschriften über diese Evaluierung werden in den Richtlinien gemäß Abs. 7 erlassen.“	(8) Um sicherzustellen, dass dem Fonds bei seiner Aufgabenwahrnehmung multi- und transdisziplinäre Zugänge ermöglicht werden, legt das Kuratorium auf Vorschlag des Beirates (§ 5a) inhaltliche Schwerpunkte für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Richtlinien gemäß Abs. 7 fest. Es hat in diesem Fall auch festzulegen, welcher Anteil der für die Unterstützung von Projekten zur Verfügung stehenden Mittel (Abs.3) für die jeweiligen Schwerpunkte zu verwenden ist, wobei dieser Anteil mindestens 30% und maximal 50% der zur Verfügung stehenden Mittel zu betragen hat. Nähere Vorschriften über diese Evaluierung werden in den Richtlinien gemäß Abs. 7 erlassen.
	3. § 2a Abs. 1 Z 5 lautet:	
	„5. die Dotierung der Stiftung Auschwitz-Birkenau und die Gewährleistung des Betriebs der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau (§ 2c). Die bisherige Ausstellung ist im Archiv der Parlamentsdirektion sachgerecht zu verwahren. Der Bund leistet dem Fonds die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche administrative Unterstützung;“	

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023</p>	<p style="text-align: center;">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
	<p>4. § 2a Abs. 1 Z 7 lautet:</p>	
	<p>„7. in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Homophobie tätig sind, sowie Einrichtungen des primären, sekundären und tertiären Bildungsbereiches unter Berücksichtigung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (§ 2 Abs. 8) die Förderung und Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie die Wahrung des Andenkens an die Opfer, insbesondere durch</p>	
	<p>a) die geordnete Erfassung der vom Nationalfonds und vom Allgemeinen Entschädigungsfonds erstellten Verfahrens- und Verfolgungsdokumentation;</p>	
	<p>b) die Sammlung von lebensgeschichtlichen Zeugnissen von Opfern des Nationalsozialismus und ihren Familien;</p>	
	<p>c) die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu Nationalsozialismus und Entschädigungs- und Restitutionsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und die Erleichterung des Zuganges zu den betreffenden Materialien;</p>	
	<p>d) die Beantwortung von Anfragen in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dessen Folgen in Österreich;“</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	5. In § 2a Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Z 9 folgende Z 10 und 11 eingefügt:	
	„10. die Förderung des laufenden Informationsaustausches und der Zusammenarbeit nationaler und internationaler Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Homophobie tätig sind, insbesondere durch Zurverfügungstellung einer entsprechenden Plattform;	
	11. die Entgegennahme der Berichte von Teilnehmenden des Gedenkdienstes im Sinne des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 27/2012, in der jeweils geltenden Fassung, die im Bericht gemäß § 4 Abs. 7 zu berücksichtigen sind;“	
§ 2a. (1) Der Fonds hat weiters folgende Aufgaben: 1. ...		§ 2a. (1) Der Fonds hat weiters folgende Aufgaben: 1. ...
5. die Dotierung der Stiftung Auschwitz-Birkenau und die Sanierung des für die österreichische Ausstellung bestimmten Pavillons der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau (§ 2c), die Koordinierung der Neugestaltung dieser Ausstellung, die Gewährleistung ihres Betriebs sowie die Verwaltung der bisherigen Ausstellung. Der Bund leistet dem Fonds die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche administrative Unterstützung;		5. die Dotierung der Stiftung Auschwitz-Birkenau und die Sanierung Gewährleistung des für die österreichische Ausstellung bestimmten Pavillons Betriebs der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau (§ 2c), die Koordinierung. Die bisherige Ausstellung ist im Archiv der Neugestaltung dieser Ausstellung, die Gewährleistung ihres Betriebs sowie die Verwaltung der bisherigen Ausstellung Parlamentsdirektion sachgerecht zu verwahren . Der Bund leistet dem Fonds die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche administrative Unterstützung;
6. ...		6. ...

**Geltende Fassung lt. BKA/RIS
(Bundesrecht konsolidiert)
mit Stichtag 07.07.2023**

Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023

**Eingearbeiteter Antrag
(konsolidierte Fassung in Form eines
Textvergleichs in Farbe:
~~Streichungen durchgestrichen und blau~~ sowie
Einfügungen in Fett und rot)**

7. die Förderung und Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie die Wahrung des Andenkens an die Opfer, insbesondere durch
- a) die geordnete Erfassung und Bewahrung der von Nationalfonds und Allgemeinem Entschädigungsfonds erstellten Verfahrens- und Verfolgungsdokumentation;
 - b) die Sammlung, wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation von lebensgeschichtlichen Zeugnissen von Opfern des Nationalsozialismus;
 - c) die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu Nationalsozialismus und Entschädigungs- und Restitutionsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und die Erleichterung des Zuganges zu den betreffenden Materialien;
 - d) die Beantwortung von Anfragen in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dessen Folgen in Österreich;
 - e) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Gedenk- und Forschungseinrichtungen;

- 7. in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Homophobie tätig sind, sowie Einrichtungen des primären, sekundären und tertiären Bildungsbereiches unter Berücksichtigung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (§ 2 Abs. 8) die Förderung und Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie die Wahrung des Andenkens an die Opfer, insbesondere durch**
- a) die geordnete Erfassung ~~und Bewahrung~~ der ~~von~~~~dem~~ Nationalfonds und ~~Allgemeinem~~~~vom~~ **Allgemeinen** Entschädigungsfonds erstellten Verfahrens- und Verfolgungsdokumentation;
 - b) die Sammlung, ~~wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation~~ von lebensgeschichtlichen Zeugnissen von Opfern des Nationalsozialismus **und ihren Familien**;
 - c) die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu Nationalsozialismus und Entschädigungs- und Restitutionsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und die Erleichterung des Zuganges zu den betreffenden Materialien;
 - d) die Beantwortung von Anfragen in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dessen Folgen in Österreich;
 - ~~e) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Gedenk- und Forschungseinrichtungen;~~

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
8. ...		8. ...
9. Tätigkeiten im Zuge der Instandhaltung der Shoah Namensmauern Gedenkstätte sowie damit zusammenhängende administrative Aufgaben, soweit sie nicht von der Stadt Wien wahrzunehmen sind.		9. Tätigkeiten im Zuge der Instandhaltung der Shoah Namensmauern Gedenkstätte sowie damit zusammenhängende administrative Aufgaben, soweit sie nicht von der Stadt Wien wahrzunehmen sind;
		10. die Förderung des laufenden Informationsaustausches und der Zusammenarbeit nationaler und internationaler Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Homophobie tätig sind, insbesondere durch Zurverfügungstellung einer entsprechenden Plattform;
		11. die Entgegennahme der Berichte von Teilnehmenden des Gedenkdienstes im Sinne des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 27/2012, in der jeweils geltenden Fassung, die im Bericht gemäß § 4 Abs. 7 zu berücksichtigen sind;
	6. Dem § 2a werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:	
	„(5) Die Dokumentationen gemäß Abs. 1 Z 7 lit. a und b sind nach Möglichkeit in digitaler Form zu führen. Für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke kann im Einzelfall eine Nutzung gewährt werden, wenn	(5) Die Dokumentationen gemäß Abs. 1 Z 7 lit. a und b sind nach Möglichkeit in digitaler Form zu führen. Für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke kann im Einzelfall eine Nutzung gewährt werden, wenn
	1. ein öffentliches Interesse an der Untersuchung besteht, das die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegt, und	1. ein öffentliches Interesse an der Untersuchung besteht, das die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegt, und
	2. gewährleistet ist, dass die personenbezogenen	2. gewährleistet ist, dass die personenbezogenen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Daten beim Verantwortlichen der Untersuchung nur von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrungen verarbeitet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist.	Daten beim Verantwortlichen der Untersuchung nur von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrungen verarbeitet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist.
	(6) Die Archivierung der Dokumentationen gemäß Abs. 1 Z 7 lit. a und b hat in Zusammenarbeit mit dem Archiv der Parlamentsdirektion zu erfolgen.	(6) Die Archivierung der Dokumentationen gemäß Abs. 1 Z 7 lit. a und b hat in Zusammenarbeit mit dem Archiv der Parlamentsdirektion zu erfolgen.
	(7) Zur Information der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Fonds jährlich eine Konferenz abzuhalten, zu der alle im Bundesgebiet tätigen Organisationen und Einrichtungen einzuladen sind, die im Bereich der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Homophobie tätig sind.“	(7) Zur Information der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Fonds jährlich eine Konferenz abzuhalten, zu der alle im Bundesgebiet tätigen Organisationen und Einrichtungen einzuladen sind, die im Bereich der Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Nachgeschichte und Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie der Wahrung des Andenkens an die Opfer und der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Homophobie tätig sind.
	7. Nach § 2e Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt und der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“:	
	„(7) Im Rahmen des Festaktes gemäß Abs. 6 erster Satz kann der Vorsitzende des Kuratoriums auf Vorschlag der Simon-Wiesenthal-Preis-Jury	
	1. natürliche Personen für ihr besonderes zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antisemitismus und für die Aufklärung über den Nationalsozialismus sowie	
	2. Zeitzeugen des nationalsozialistischen Terrorregimes	
	in besonderer Form würdigen.“	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Hinweis der ParlDion: Zur Klarstellung sollte es in der NovAo lauten:</p> <p><i>8. In § 2e Abs. 8 (neu) wird ...</i></p>	<p>8. In § 2e Abs. 8 wird nach der Wortfolge „aller Preisträger des Simon-Wiesenthal-Preises“ die Wortfolge „sowie aller gemäß Abs. 7 gewürdigten Personen“ eingefügt.</p>	
		<p>(7) Im Rahmen des Festaktes gemäß Abs. 6 erster Satz kann der Vorsitzende des Kuratoriums auf Vorschlag der Simon-Wiesenthal-Preis-Jury</p>
		<p>1. natürliche Personen für ihr besonderes zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antisemitismus und für die Aufklärung über den Nationalsozialismus sowie</p>
		<p>2. Zeitzeugen des nationalsozialistischen Terrorregimes</p>
		<p>in besonderer Form würdigen.</p>
<p>(7) Der Fonds hat ein Verzeichnis aller Preisträger des Simon-Wiesenthal-Preises zu führen und dieses auf seiner Website zu veröffentlichen.</p>		<p>(7) Der Fonds hat ein Verzeichnis aller Preisträger des Simon-Wiesenthal-Preises sowie aller gemäß Abs. 7 gewürdigten Personen zu führen und dieses auf seiner Website zu veröffentlichen.</p>
	<p>9. § 3 Abs. 1 lautet:</p>	
<p>§ 3. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium (§ 4), das Komitee (§ 5) und der Generalsekretär (§ 6).</p> <p>Hinweis der ParlDion: Richtig müsste die Novellierungsanordnung lauten:</p> <p><i>10. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:</i></p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>„§ 3. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium (§ 4), das Komitee (§ 5), der wissenschaftlich-künstlerische Beirat (§ 5a) und der Vorstand (§ 6).“</p> <p>10. § 5a lautet:</p>	<p>§ 3. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium (§ 4), das Komitee (§ 5), der wissenschaftlich-künstlerische Beirat (§ 5a) und der GeneralsekretärVorstand (§ 6).</p>
	<p>„§ 5a. (1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung des Komitees sowie zur Erarbeitung inhaltlicher Schwerpunkte (§ 2 Abs. 8) wird der wissenschaftlich-</p>	<p>§ 5a. (1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung des Komitees sowie zur Erarbeitung inhaltlicher Schwerpunkte (§ 2 Abs. 8) wird der</p>

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
	<p>künstlerische Beirat eingerichtet. Der Beirat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.</p>	<p>wissenschaftlich-künstlerische Beirat eingerichtet. Der Beirat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.</p>
	<p>(2) Dem Beirat gehören an:</p>	<p>(2) Dem Beirat gehören an:</p>
	<p>1. eine vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften entsandte fachkundige Person;</p>	<p>1. eine vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften entsandte fachkundige Person;</p>
	<p>2. zwei Personen mit wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Reputation auf dem Gebiet der Zeitgeschichte, der Museumspädagogik oder der (Fach-)Didaktik, die von der Österreichischen Universitätenkonferenz entsandt werden;</p>	<p>2. zwei Personen mit wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Reputation auf dem Gebiet der Zeitgeschichte, der Museumspädagogik oder der (Fach-)Didaktik, die von der Österreichischen Universitätenkonferenz entsandt werden;</p>
	<p>3. eine vom Österreichischen Nationalkomitee des International Council of Museums entsandte Person;</p>	<p>3. eine vom Österreichischen Nationalkomitee des International Council of Museums entsandte Person;</p>
	<p>4. drei weitere fachkundige Personen, die auf Vorschlag des Komitees vom Kuratorium bestellt werden.</p>	<p>4. drei weitere fachkundige Personen, die auf Vorschlag des Komitees vom Kuratorium bestellt werden.</p>
	<p>(3) Die Mitglieder des Beirates sind vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; sie bleiben bis zur Bestellung neuer Mitglieder im Amt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums (§ 4) und des Komitees (§ 5) können nicht Mitglieder des Beirates sein. Mitglieder des Beirates dürfen auch nicht Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sein; dies gilt auch für Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Beirates sind vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; sie bleiben bis zur Bestellung neuer Mitglieder im Amt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums (§ 4) und des Komitees (§ 5) können nicht Mitglieder des Beirates sein. Mitglieder des Beirates dürfen auch nicht Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sein; dies gilt auch für Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.</p>
	<p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt der</p>	<p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt der</p>

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
	<p>Vorsitzende des Komitees; dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Beirates.</p>	<p>Vorsitzende des Komitees; dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Beirates.</p>
	<p>(5) Die Einberufung des Beirates hat nach Bedarf zu erfolgen, wobei der Beirat zumindest vierteljährlich zusammentritt.</p>	<p>(5) Die Einberufung des Beirates hat nach Bedarf zu erfolgen, wobei der Beirat zumindest vierteljährlich zusammentritt.</p>
	<p>(6) Der Beirat legt nach seiner konstituierenden Sitzung seine Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Einberufung, den Ablauf, die mögliche Teilnahme Dritter und die Protokollierung von Sitzungen zu regeln hat. Der Beirat ist bei Anwesenheit von zumindest fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>	<p>(6) Der Beirat legt nach seiner konstituierenden Sitzung seine Geschäftsordnung fest, die insbesondere die Einberufung, den Ablauf, die mögliche Teilnahme Dritter und die Protokollierung von Sitzungen zu regeln hat. Der Beirat ist bei Anwesenheit von zumindest fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>
	<p>(7) Der Vorsitzende des Komitees kann an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(7) Der Vorsitzende des Komitees kann an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
	<p>(8) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Reise- und Nächtigungskosten sowie Barauslagen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(8) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Reise- und Nächtigungskosten sowie Barauslagen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
	<p>(9) Der Beirat berät das Komitee betreffend die Auswahl der Projekte (§ 2 Abs. 3). Dazu nimmt er alle auf der seitens des Fonds eingerichteten Internetplattform eingebrachten Anträge auf Förderung entgegen und legt nach Prüfung derselben dem Komitee einen Vorschlag für die Beschlussfassung gemäß Abs. 2 vor. Das Komitee ist an die Vorschläge des Beirates nicht gebunden.</p>	<p>(9) Der Beirat berät das Komitee betreffend die Auswahl der Projekte (§ 2 Abs. 3). Dazu nimmt er alle auf der seitens des Fonds eingerichteten Internetplattform eingebrachten Anträge auf Förderung entgegen und legt nach Prüfung derselben dem Komitee einen Vorschlag für die Beschlussfassung gemäß Abs. 2 vor. Das Komitee ist an die Vorschläge des Beirates nicht gebunden.</p>
<p>Hinweis der ParlDion: Im neuen Abs. 10 müsste es richtig lauten: ... zur Beschlussfassung weitergeleitet werden. <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>(10) Der Beirat erarbeitet Vorschläge für eine inhaltliche Schwerpunktsetzung (§ 2 Abs. 7), die im Wege des Vorsitzenden des Kuratoriums an das Kuratorium zur Beschlussfassung weiterleitet werden.“</p>	<p>(10) Der Beirat erarbeitet Vorschläge für eine inhaltliche Schwerpunktsetzung (§ 2 Abs. 7), die im Wege des Vorsitzenden des Kuratoriums an das Kuratorium zur Beschlussfassung weiterleitet werden.</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	<i>11. § 6 lautet:</i>	
§ 6. (1) Der Generalsekretär dient der Unterstützung des Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Verwaltung des Fonds und bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums und des Komitees vor.	„§ 6. (1) Der Vorstand dient der Unterstützung des Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Verwaltung des Fonds und bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums und des Komitees vor.	§ 6. (1) Der Generalsekretär Vorstand dient der Unterstützung des Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Verwaltung des Fonds und bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums und des Komitees vor.
(2) Der Generalsekretär wird vom Präsidenten des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz des Nationalrates bestellt.	(2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Diese haben über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Nationalsozialismus und dessen Nachgeschichte, über die notwendigen kaufmännischen Kenntnisse und über ausreichende Leitungserfahrung zu verfügen und werden vom Präsidenten des Nationalrates nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Beratung in der Präsidialkonferenz des Nationalrates für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. § 20 BDG 1979 ist sinngemäß anzuwenden.	(2) Der Generalsekretär wird Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Diese haben über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Nationalsozialismus und dessen Nachgeschichte, über die notwendigen kaufmännischen Kenntnisse und über ausreichende Leitungserfahrung zu verfügen und werden vom Präsidenten des Nationalrates nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Beratung in der Präsidialkonferenz des Nationalrates für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. § 20 BDG 1979 ist sinngemäß anzuwenden.
	(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sein. Dies gilt auch für Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.	(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sein. Dies gilt auch für Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.
	(4) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ordentlicher Unternehmer sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.	(4) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ordentlicher Unternehmer sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.
	(5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur gemeinsam tätig werden und haben bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes einvernehmlich vorzugehen. Der Vorstand hat die interne Aufgabenverteilung mittels Geschäftseinteilung festzulegen.	(5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur gemeinsam tätig werden und haben bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes einvernehmlich vorzugehen. Der Vorstand hat die interne Aufgabenverteilung mittels Geschäftseinteilung festzulegen.
	(6) Der Vorstand erstellt eine Geschäftseinteilung für den Fonds, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu	(6) Der Vorstand erstellt eine Geschäftseinteilung für den Fonds, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	genehmigen und dem Kuratorium vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen ist.	zu genehmigen und dem Kuratorium vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen ist.
	(7) Der Vorstand hat quartalsweise den Mitgliedern des Kuratoriums und den Mitgliedern des Beirats im Wege des jeweiligen Vorsitzenden im Vorhinein über alle geplanten und im Nachhinein über alle durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten. Diese Berichte sind auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Den Kuratoriumsmitgliedern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus können Kuratoriumsmitglieder Vorschläge betreffend Maßnahmen dem Vorstand übermitteln.	(7) Der Vorstand hat quartalsweise den Mitgliedern des Kuratoriums und den Mitgliedern des Beirats im Wege des jeweiligen Vorsitzenden im Vorhinein über alle geplanten und im Nachhinein über alle durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten. Diese Berichte sind auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Den Kuratoriumsmitgliedern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus können Kuratoriumsmitglieder Vorschläge betreffend Maßnahmen dem Vorstand übermitteln.
(3) Der Generalsekretär hat auch die Aufgabe, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus zu pflegen.	(8) Der Vorstand hat auch die Aufgabe, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus und ihren Nachkommen zu pflegen.“	(38) Der GeneralsekretärVorstand hat auch die Aufgabe, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus und ihren Nachkommen zu pflegen.
<p>Hinweis der ParDion: Es müsste wohl richtig lauten bzw. wäre einzufügen: Im ersten Satz: 1. im ersten Zitat: § 2 Abs. 4 bis <u>8</u> 2. nach „§ 2e“ die Abkürzung „<u>Abs.</u>“ vor „7 und 8“.</p> <p>Im zweiten Satz: ...als <u>Vorstandsmitglied</u> bestellt. <i>Solche Änderungen sind nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	12. In § 8 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:	
	„(7) § 2 Abs. 4 bis 7; § 2a Abs. 1 Z 5, 7, 10 und 11; § 2a Abs. 5 bis 7; § 2e 7 und 8; § 3 Abs. 1; § 5a sowie § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. § 2a Abs. 1 Z 5 tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Der bzw. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ernannte Generalsekretär bzw. Generalsekretärin gilt gemäß § 6 Abs. 2 für fünf Jahre als Vorstandmitglied bestellt. Ab	(7) § 2 Abs. 4 bis 7; § 2a Abs. 1 Z 5, 7, 10 und 11; § 2a Abs. 5 bis 7; § 2e 7 und 8; § 3 Abs. 1; § 5a sowie § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. § 2a Abs. 1 Z 5 tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Der bzw. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ernannte Generalsekretär bzw. Generalsekretärin gilt gemäß § 6 Abs. 2 für fünf Jahre

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	dem 1. Jänner 2024 vermindert oder erhöht sich der Betrag gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt ‚Statistik Österreich‘ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.“	als Vorstandsmitglied bestellt. Ab dem 1. Jänner 2024 vermindert oder erhöht sich der Betrag gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt ‚Statistik Österreich‘ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.
Artikel 2		
Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich		
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich, BGBl. I Nr. 99/2010, wird wie folgt geändert:	
<p>Hinweis der ParlDion: Eine Gesetzesänderung entsprechend dieser Novellierungsanordnung ist nicht möglich, da die Wortfolge „in den nächsten 20 Jahren“ in § 1 Abs. 1 nicht vorkommt, sondern nur in § 2 Abs. 1; daher müsste die NovAo richtig lauten:</p> <p><i>1. In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in den nächsten 20 Jahren“.</i></p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p> <p><i>Siehe dazu auch 5. NovAo unten (neuer § 7!)</i></p>	1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in den nächsten 20 Jahren“.	
§ 1. (1) Beim Nationalrat wird zur Unterstützung und Sicherung der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe Österreichs ein Fonds eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“.		§ 1. (1) Beim Nationalrat wird zur Unterstützung und Sicherung der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe Österreichs ein Fonds eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“.
§ 2. (1) Der Bund wendet dem Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben in den nächsten 20 Jahren jährlich einen Betrag in Höhe von einer Million Euro zu.		§ 2. (1) Der Bund wendet dem Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben in den nächsten 20 Jahren jährlich einen Betrag in Höhe von einer Million Euro zu.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Diese Mittel sind, beginnend ab dem Jahr 2011, anteilmäßig vom Bund jeweils zu Beginn eines Quartals an den Fonds zu überweisen, sofern dem Bund vom Fonds bis längstens ein Monat vor Quartalsbeginn ein unabweislicher Bedarf glaubhaft gemacht wird. Vom Bund mangels Glaubhaftmachung eines unabweislichen Bedarfes nicht überwiesene Mittel verfallen nicht, sondern können vom Fonds unter Glaubhaftmachung eines unabweislichen Bedarfes vom Bund zu einem der folgenden Quartale abgerufen werden. Am Jahresende beim Bund verbleibende Mittel können in den Folgejahren unter Glaubhaftmachung eines unabweislichen Bedarfes in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können vom Bund innerhalb der Grenze des ersten Satzes dieses Absatzes bei glaubhaft gemachtem höheren Bedarf in einem Quartal auch zusätzliche Mittel an den Fonds überwiesen werden. Es besteht keine Nachschusspflicht des Bundes.</p>		<p>Diese Mittel sind, beginnend ab dem Jahr 2011, anteilmäßig vom Bund jeweils zu Beginn eines Quartals an den Fonds zu überweisen, sofern dem Bund vom Fonds bis längstens ein Monat vor Quartalsbeginn ein unabweislicher Bedarf glaubhaft gemacht wird. Vom Bund mangels Glaubhaftmachung eines unabweislichen Bedarfes nicht überwiesene Mittel verfallen nicht, sondern können vom Fonds unter Glaubhaftmachung eines unabweislichen Bedarfes vom Bund zu einem der folgenden Quartale abgerufen werden. Am Jahresende beim Bund verbleibende Mittel können in den Folgejahren unter Glaubhaftmachung eines unabweislichen Bedarfes in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können vom Bund innerhalb der Grenze des ersten Satzes dieses Absatzes bei glaubhaft gemachtem höheren Bedarf in einem Quartal auch zusätzliche Mittel an den Fonds überwiesen werden. Es besteht keine Nachschusspflicht des Bundes.</p>
	<p>2. In § 3 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „in gleicher Höhe wie die Zuwendungen des Bundes“ durch die Wortfolge „mindestens in Höhe eines Viertels der Zuwendungen des Bundes“ ersetzt.</p>	
<p>(2) Von Seiten der Eigentümer oder der Eigentümerinnen der jüdischen Friedhöfe und/oder von diesen nach § 3 Abs. 1 beauftragten Dritten wird zu Zwecken der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe ein dem Bund nachzuweisender Betrag in gleicher Höhe wie die Zuwendungen des Bundes an den Fonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 unter Einbeziehung von unentgeltlich erbrachten Leistungen aufgebracht. Anzurechnen sind hierfür alle seit dem 1. Jänner 2010 aufgebrauchten Drittmittel. Falls über einen fünfjährigen Zeitraum nicht zumindest 75 vH dieser Drittmittel aufgebracht werden, reduzieren sich die künftigen Überweisungen des Bundes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 solange bis der Anteil von 75 vH erreicht wird. Nicht überwiesene Mittel verfallen nicht, sondern können nach Maßgabe des vorangegangenen</p>		<p>(2) Von Seiten der Eigentümer oder der Eigentümerinnen der jüdischen Friedhöfe und/oder von diesen nach § 3 Abs. 1 beauftragten Dritten wird zu Zwecken der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe ein dem Bund nachzuweisender Betrag mindestens in gleicher Höhe wie die eines Viertels der Zuwendungen des Bundes an den Fonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 unter Einbeziehung von unentgeltlich erbrachten Leistungen aufgebracht. Anzurechnen sind hierfür alle seit dem 1. Jänner 2010 aufgebrauchten Drittmittel. Falls über einen fünfjährigen Zeitraum nicht zumindest 75 vH dieser Drittmittel aufgebracht werden, reduzieren sich die künftigen Überweisungen des Bundes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 solange bis der Anteil von 75 vH erreicht wird. Nicht überwiesene Mittel verfallen nicht, sondern können</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Satzes auch nachträglich überwiesen werden.		nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes auch nachträglich überwiesen werden.
	3. § 4 Abs. 1 lautet:	
§ 4. (1) Organe des Fonds sind die Organe des Nationalfonds, und zwar das Kuratorium und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. An die Stelle des Komitees tritt der Beirat gemäß § 5.	„§ 4. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand des Nationalfonds sowie der Beirat gemäß § 5.“	§ 4. (1) Organe des Fonds sind die Organe des Nationalfonds, und zwar das Kuratorium und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. An die Stelle des Komitees tritt Vorstand des Nationalfonds sowie der Beirat gemäß § 5.
	4. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.	
§ 6. (1) Der Fonds wird mit Ende jenes Kalenderjahres, das auf seine 20. Dotierung folgt, abgewickelt.		§ 6. (1) Der Fonds wird mit Ende jenes Kalenderjahres, das auf seine 20 40 . Dotierung folgt, abgewickelt.
	5. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift angefügt:	
	„Inkrafttreten	Inkrafttreten
Hinweis der ParDion: siehe dazu Hinweis zur 1. NovAo (oben)	§ 7. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“	§ 7. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.